

Stellungnahme

zur Änderung der Prüfberichtsverordnung (PrüfbV)

Konsultation 10/2017, BA 53-FR 9710-2017/001

Kontakt:

Peter Langweg

Telefon: +49 30 2021- 2311

Telefax: +49 30 2021- 192300

E-Mail: p.langweg@bvr.de

Berlin, 31. August 2017

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft danken für die Gelegenheit, zu dem mit E-Mail vom 21. August übermittelten Entwurf einer Änderung der Prüfberichtsverordnung (PrüfbV) Stellung nehmen zu können und bitten, folgende Aspekte bei der Änderung der Vorschriften zu berücksichtigen.

§ 26 Abs. 2 Satz 2 PrüfbV-E (Zeitpunkt der Prüfung und Berichtszeitraum)

Nach dem Entwurf der Änderungsverordnung soll § 26 Abs. 2 PrüfbV um eine Vorschrift ergänzt werden, wonach der Berichtszeitraum der Geldwäscheprüfung nicht mehr als sechs Monate vom Berichtszeitraum des Jahresabschlusses abweichen darf. Ausweislich der Begründung soll damit einem aufsichtlich häufig festgestellten Auseinanderfallen der Zeiträume der Prüfung auf Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften und der des Jahresabschlusses über ein halbes Jahr entgegengewirkt werden.

Die vorgesehene Regelung des § 26 Abs. 2 Satz 2 PrüfbV-E würde die Prüfungsplanung unnötig einschränken. Dabei sind die aus der Begründung erkennbaren Vorbehalte gegen ein Auseinanderfallen der Prüfungszeiträume von Geldwäscheprüfung und Jahresabschlussprüfung nicht nachvollziehbar. Die Geldwäscheprüfung ist bewusst nicht am Geschäftsjahr und Abschluss-Stichtag ausgerichtet. Der Prüfer legt den Berichtszeitraum und den Beginn der Geldwäscheprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen fest, wobei darauf zu achten ist, dass die Prüfung am Ende der letzten Geldwäscheprüfung anknüpft und spätestens 15 Monate nach dem maßgeblichen Berichtszeitraum beginnt (§ 26 Abs. 1 – 3 PrüfbV).

Der Prüfer kann so die Geldwäscheprüfung als gesonderte Prüfung außerhalb der Jahresabschlussprüfung durchführen und vollständig abschließen. Über das Ergebnis der Geldwäscheprüfung wird ein gesonderter Bericht erstellt, der unverzüglich nach Beendigung der Geldwäscheprüfung bei der Bankenaufsicht einzureichen ist (§ 29 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 3 KWG).

Für die Aufgabenwahrnehmung der Bankenaufsicht (wie auch des Aufsichts- und Überwachungsorgans des Instituts) ist es somit unerheblich, wenn die Zeiträume der Geldwäscheprüfung und der Jahresabschlussprüfung auseinanderfallen. Durch die gesonderte, unverzügliche Berichterstattung ist eine zeitnahe Information über das Prüfungsergebnis gewährleistet.

Die vorgesehene Regelung des § 26 Abs. 2 Satz 2 PrüfbV-E würde die Prüfungsplanung unnötig einschränken ohne dass ein zusätzlicher Nutzen für die Bankenaufsicht erkennbar ist. Wir bitten daher, die o.g. Vorschrift ersatzlos zu streichen. Eine gewisse Flexibilität in der Prüfungsplanung ist vor allem für die Prüfer wichtig, die eine Vielzahl von Instituten prüfen müssen.

§ 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 PrüfbV-E (Angabe der für das Institut tätigen Agenten und Vermittler)

Der Prüfer hat nach § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 PrüfbV-E Angaben zur Zahl der für das Institut tätigen Vermittler und Agenten im In- und Ausland zu machen. Gerade im Bereich der Vermittlung von Darlehen im Zusammenhang mit Vermittlerplattformen (GenoPace/ EuroPace, Interhyp) dürfte es schwierig sein, die Zahl der (potenziell) für die Bank tätigen Vermittler zu benennen. Hier wird über Vermittlerorganisationen (z.B. Dr. Klein, Qualitypool) eine große Anzahl von Vermittlern tätig, wobei nicht feststeht, ob auch jeder der der Organisation angeschlossene Vermittler tatsächlich auch für die jeweilige Bank tätig wird. Nach den vertraglichen Vereinbarungen besteht aber für alle angeschlossenen Vermittler die Möglichkeit. Es dürfte sehr aufwendig sein, zu einem bestimmten Stichtag die genaue Zahl der für die Bank tatsächlich (potenziell) tätigen Vermittler festzustellen.

Wir regen an, § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 PrüfbV-E zu ändern, und die Angabe auf die gebundenen Vermittler gemäß § 2 Abs. 10 KWG zu beschränken. Alternativ könnten die Angaben auf die Vermittler, die im Prüfungszeitraum tatsächlich für das Kreditinstitut tätig geworden sind, beschränkt werden.

§ 71 Abs. 2 PrüfbV-E (Erstanwendung)

Nach § 71 Abs. 2 PrüfbV-E sind die geänderten §§ 26, 27 und Anlage 5 (Fragebogen) erstmals auf einen am 26. Juni 2017 oder später endenden Berichtszeitraum anzuwenden. Dies würde bedeuten, dass die geänderten Vorschriften für alle Geldwäscheprüfungen mit Stichtag 26. Juni 2017 oder später anzuwenden wären. Bereits begonnene Prüfungen müssten ggf. an die Änderungen der PrüfbV angepasst werden.

Aus unserer Sicht ist es nicht hinnehmbar, dass die Änderungsverordnung zur PrüfbV rückwirkend anzuwenden ist. Sofern die geänderten Vorschriften zur Geldwäscheprüfung bereits 2017 angewandt werden sollen, käme dies allenfalls für Prüfungen mit einem Stichtag in Frage, der nach dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung liegt. Selbst dann dürfte eine kurzfristige Berücksichtigung der Neuerungen der PrüfbV bei noch laufenden Geldwäscheprüfungen herausfordernd sein. Denn die umfangreichen Änderungen des Fragebogens machen umfassende Anpassungen erforderlich. Daher wäre es wünschenswert, wenn die geänderten Vorschriften zur Geldwäscheprüfung erst ab dem 1. Januar 2018 angewandt werden müssten.

Fragebogen gemäß § 27 PrüfbV (Anlage 5 (zu § 27))

Im Fragebogen werden Angaben zu Risikofaktoren abgefragt. Unter Nummer 3 soll die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen mit „Unternehmen“ angegeben werden. Unseres Erachtens ist die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen mit „Instituten“ anzugeben (siehe auch § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 PrüfbV-E). Falls unser Verständnis unzutreffend sein sollte, bitten wir um eine Klarstellung, welche Beziehungen mit anderen Unternehmen als mit Kreditinstituten anzugeben sind.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Prüfung

Entsprechend dem Verständnis des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann die Prüfung, gerade auch im Hinblick auf die Neuregelungen im Rahmen des Umsetzungsgesetzes zur Vierten Geldwäsche-Richtlinie, nur nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Nach diesem Grundsatz muss berücksichtigt werden, dass die Anpassung an die neuen Anforderungen des neuen Geldwäschegesetzes eines gewissen zeitlichen Vorlaufes bedürfen. Dieses Verständnis sollte in der PrüfbV wiedergespiegelt werden. Wir bitten Sie daher, die PrüfbV entsprechend zu ergänzen.

Weitergeltung der Anwendungs- und Auslegungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft

Die Anwendungs- und Auslegungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft sollen jedenfalls bis zur Veröffentlichung der endgültigen Auslegungsverlautbarung durch die BaFin fortgelten. Die PrüfbV sollte ausdrücklich auf die Anwendungs- und Auslegungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft Bezug nehmen und klarstellen, dass diese fortgelten.
